

Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-004901/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Versäumnis der Kommission, die Anfrage mit Vorrang P-004203/2025 zu von der EU geförderten Strukturen gegen Hetze und ihrer Rolle bei der Kriminalisierung von rechtmäßigen Meinungsäußerungen zu beantworten

In ihrer Antwort auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-004203/2025¹ umgeht die Kommission das Thema gänzlich. Anstatt der Frage nachzugehen, ob von der EU geförderte Meldesysteme bzw. Meldesysteme, die im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste stehen, zur strafrechtlichen Verfolgung rechtmäßiger Äußerungen beitragen, wurden lediglich allgemeine Bemerkungen zu der Neutralität des Gesetzes über digitale Dienste und zur Transparenz von Plattformen gemacht, wodurch die gestellten Fragen nicht beantwortet wurden.

Die Kommission ist auch nicht auf die Tatsache eingegangen, dass die Beschwerde gegen Professor Norbert Bolz von einer staatlich betriebenen Meldestelle in Hessen (Deutschland) kam, die mit von der EU unterstützten Bemühungen gegen Hetze und Desinformation in Verbindung steht. Die Kommission hat diese Verbindung weder anerkannt noch erklärt, wie sie verhindert, dass solche Mechanismen als Instrumente für politische Angriffe oder zur Unterdrückung von abweichenden Meinungen verwendet werden.

Angesichts dieser Auskunftsverweigerung wird die Kommission ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird die Kommission endlich bestätigen, ob mit EU-Mitteln, einschließlich jenen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, oder mit Kooperationsmechanismen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste stehen, einzelstaatliche Meldestellen wie *Hessen gegen Hetze* unterstützt wurden und ob solche Stellen auf potenziellen Missbrauch hin überwacht werden, der zu Strafverfahren gegen rechtmäßige online getätigte Äußerungen führen könnte?
2. Wie begründet die Kommission, dass sie sich auf die Sicherung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beruft, sich gleichzeitig aber weigert, anzugeben, ob von der EU geförderte Strukturen staatliche Zensur in den Mitgliedstaaten begünstigen?
3. Wird die Kommission angesichts ihrer Auskunftsverweigerung nun formell überprüfen, ob einzelstaatliche „vertrauliche Hinweisgeber“ Artikel 11 der Charta einhalten und ob ihre Beteiligung an Strafverfolgungsmaßnahmen eine Verletzung der Werte der EU darstellt?

Eingang: 10.12.2025

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-004203_DE.html.